

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Amt

Bauverwaltung

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Dienstgebäude

99706 Sondershausen

Markt 8

Auskunft erteilt

Telefon

741-610

Telefax

741-88601

E-Mail

bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.2.2 - 621.41-02400363/16

28.08.2024

Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister, 99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben,
Neuendorfstraße 3

Baugrundstück: Kyffhäuserland, OT Bendeleben,
Flurstück-Nr.: Bendeleben 7-182, 7-473, 8-181/1, 8-181/2, 8-484, 21-1223/468
Planverfasser: GLU Jena, 07743 Jena, Saalbahnhofstraße 27
Bauleitplanung Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024
TÖB: "Agri-PV Solarpark Bendeleben"
Antrag vom: 22.07.2024

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 22.07.2024 (Posteingang 22.07.2024) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Tourismus und Kultur / Musikschule

In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02400363

Seite 2 von 11

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen

Die Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplanes ist unzureichend. Durch das Vorhaben können die Ziele des Landschaftsplanes wie Biotopvernetzung, Pufferzonen und Neupflanzungen nicht realisiert werden.

Es sind gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet (Streuobst, Hohlweg) vorhanden, die als solche gemäß PlanzeichenVO zu umgrenzen sind. Ob dem temporären Gewässer als Quelllauf ein ebensolcher Schutzstatus zuzusprechen ist, kann ggw. nicht mit Sicherheit verneint werden. Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen und deren Funktionen im Naturhaushalt sind verboten. Die gesetzlich geschützten Biotope werden ohne wirksame Verbundstruktur zu umgebenden Biotopbestand durch die Errichtung der Module isoliert. Der Biotoptyp 6223 – Trockengebüsch ist ebenfalls gesetzlich geschützt.

Der Biotopbestandsplan entspricht im Grenzbereich zum Wald nicht immer den Gegebenheiten.

Ohne fachlich fundierte Betrachtung ist nicht abzuschätzen, welche Auswirkungen das Vorhaben insbesondere auf Schutzziele, prioritäre Arten und Lebensräume, im FFH-Gebiet Nr. 12 „Dickkopf - Bendeleber Forst –NSG Gatterberge“ und auf den Schutzzweck des SPA-Gebietes Nr. 5 „Dickkopf - Bendeleber Forst –NSG Gatterberge“ hat. Die Aussagen dazu genügen nicht.

Gleiches trifft auf das integrierte Naturdenkmal zu. Änderung des Kleinklimas können nachteilig wirken.

Die hinreichende Abarbeitung der Eingriffsregelung fehlt. Es ist mindestens die Fläche der GRZ – überbaubare Fläche – als Eingriffsumfang anzurechnen. Hinzu kommen die voll- und teilversiegelten Flächen für Nebenanlagen zu ggf. Zuwegungen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen fehlen. Zaun über Bodenkante und Freiraum zwischen Modulen und Boden sind keine Kompensationsmaßnahmen i. S. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Zudem fehlen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Planteil. Hinzu kommen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche in der Kompensationsbetrachtung völlig unberücksichtigt geblieben sind. Im Ergebnis ist von einem erheblichen Kompensationsdefizit auszugehen.

Die hinreichende Betrachtung vorhabensbedingt betroffener artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Feldbrüter) fehlt. Die Aussagen auf S. 20 und S. 27 der Begründung sind unzureichend und fachlich fragwürdig. Das aufgeführte Gutachten fehlt noch. Erforderliche Maßnahmen sind nicht auszuschließen.

Das Naturdenkmal ist gemäß PlanzeichenVO zu umgrenzen.

Die Grenze des NSG ist falsch. Das NSG umfasst die angrenzenden Flurstücke komplett.

Die Stromableitung ist genehmigungspflichtig bei der Unteren Naturschutzbehörde. Durch die Vielzahl geschützter Flächen nördlich des Plangebietes kann eine Trassenfindung problematisch werden.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02400363

Seite 4 von 11

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist erheblich. Die Aussagen auf S. 29 der Begründung werden nicht mitgetragen. Entsprechend notwendige Kompensationsmaßnahmen fehlen.

b) Rechtsgrundlage

§ 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; § 44 BNatSchG; § 23, § 28, § 30 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

Orientierung an Leitfäden zur natur- und artenschutzverträglichen Errichtung von PV-Anlagen; rechtlich und fachlich fundierte Abarbeitung der Eingriffsregelung und der betroffenen Artenschutzbelange; Festsetzung konkret nachvollziehbarer und qualitativ geeigneter sowie quantitativ angemessener Maßnahmen

3. Fachliche Stellungnahmen

Der Modulbelegungsplan (maximal mögliche Anordnung der Module) und die Abbildung 5 und 6 stimmen nicht überein. Gemäß Belegungsplan erscheint eine Maschinenbewirtschaftung, wie dargestellt, nicht möglich.

Einrichtung einer Pufferzone zwischen Schutzgebieten und PV-Fläche; Aussparung der gesetzlich geschützten Flächen von der Überbauung und Anlage Biotopverbund zu den Schutzgebieten und Richtung Osten in der Vorhabensfläche mit gleichzeitiger Kompensationsfunktion.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes unter Berücksichtigung fachlicher Belange mit der zwischen den Modulreihen vorgesehenen ackerbaulichen Nutzung erfolgen soll (Grünlandmahd im Mai würde das Fahren durch das Getreide erfordern).

Wie soll technologisch die landwirtschaftliche Zwischennutzung erfolgen?

Die Flächen der geschützten und zu erhaltenden Biotope/des ND sind mit Maßangaben zu bestimmen.

Der Biotopbestand ist auf S. 23 genannt. Eine nachvollziehbare Karte dazu fehlt.

Die unter 6.2.2 I) der Begründung aufgeführte Argumentation „Dieser Verlust wird jedoch durch einen kleinen Teilbereich unterhalb der Module bereinigt“ ist fachlich nicht nachvollziehbar. Siehe dazu auch vorgenannt nur Technologie der Bewirtschaftung.

Der Betrachtung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Fauna (S. 27) fehlt es an fachlicher Substanz.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jeden der auf den Boden einwirkt boden-schutzrechtliche Vorsorge-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten (§§ 4,7 BBodSchG) bestehen. Die Bodenanspruchnahme ist auf das geringste Maß zu begrenzen. Baubedingte nachteilige Wirkungen auf den Boden sind durch geeignete baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen zu minimieren und Bodenschäden zu vermeiden (Vermeidungsgrundsatz).

Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

Da die Hauptnutzung weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung besteht, wird davon ausgegangen, dass alle diesbezüglichen Rechtsvorgaben („Gute Fachliche Praxis“) aber auch Boden- und Gewässerschutz eingehalten werden.

Der Bau muss durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) inkl. Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 erfolgen. Auch beim Rückbau der Agri-PV-Anlage muss dieser mit möglichst geringen Folgeschäden sichergestellt werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung sind die oben genannten Flurstücke nicht als altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998 im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998

- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021.

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Aus dem Modulbelegungsplan (vep – Vorentwurf) lässt sich die in der Begründung ausgeführte weiterhin bestehende Hauptnutzung als Landwirtschaftsfläche nicht ableiten. Die in der Begründung dargestellten Durchfahrtsbreiten für Traktoren sind im Modulbelegungsplan nicht ersichtlich. Inwieweit diese Flächen effektiv landwirtschaftlich nutzbar sind kann nicht beurteilt werden.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat keine eigene beabsichtigte städtebauliche Entwicklung definiert. Ein FNP liegt für das Gemeindegebiet nicht vor. Inwieweit der vorliegende Vorentwurf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht widerspricht, kann hier nur punktuell beurteilt werden. Ein Grundkonzept zur Auswahl geeigneter Standorte für PV-Freiflächenanlagen liegt für das Gemeindegebiet nicht vor.

Die GRZ von 0,35 muss sich auf eine von den Anlagen zu erreichende Maximalüberdeckung beziehen. Die Festsetzung einer maximal versiegelbaren Fläche kann nicht zugeordnet werden. Was bedeutet maximal versiegelbar? Sind z.B. Flächenbefestigungen mit Fugenanteil nicht versiegelt?

Festsetzungen müssen rechtseindeutig und vom Satzungsgeber nachprüfbar sein.

Die GRZ gibt die bebaubare und versiegelbare Fläche an. Die GRZ von 0,35 ist demzufolge auch die zulässige Größe für den Eingriff.

Unter welchen Umständen tritt der Ausnahmefall für eine Höhenüberschreitung von baulichen Anlagen ein? Warum wird nicht gleich eine größere Höhenfestsetzung gewählt.

Der Durchführungsvertrag stellt keinen Satzungsinhalt dar.

In der Begründung werden Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (Zaun, Modulhöhe) benannt. Im Planteil wurden keine Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB getroffen (Planzeichenerklärung). Maßnahmen wären auch mit T-Linie darzustellen.

Für die Baufenster ist eine Nutzungsschablone anzugeben.

Der Verlauf der Baugrenze ist nicht rechtseindeutig, da nicht ausreichend Maßangaben vorhanden sind.

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Das für die Bebauung geplante Flurstück grenzt an ein Flurstück auf dem sich ein Bodendenkmal befindet. Es handelt sich um den Ringwall im Markgrafengehölz, Flur 21, Flurstück 468/286

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht
Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Das von der Planung betroffene Gebiet befindet sich nach aktuell gültigem Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP NT 2012) im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 „um Bendeleben“. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung wird dem raumordnerischen Grundsatz entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der Wirtschaft zu stärken und die Kulturlandschaft zu erhalten. Die Festlegung erfolgt als Ziel Z 4-3 der Raumordnung zur nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung womit andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Es handelt sich um verbindliche Vorgaben, die nicht im Rahmen einer Abwägung überwunden werden, sofern die Grundzüge der Planung berührt werden.

Anzumerken ist ebenfalls, dass der 1. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Öffentliche Auslegung vom 03.09.2018 bis einschließlich 08.11.2018) das betroffene Gebiet unter Z 4-3 (LB-66 „Um Bendeleben“) als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ebenfalls als Ziel der Raumordnung ausweist.

Darüber hinaus sei auf den Grundsatz G 3-21 des RP NT 2012 (bzw. G 3-26 im 1. Entwurf des RP NT 2018). Hiernach soll die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden, sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen. Keiner dieser Sachverhalte ist im vorliegenden Fall erfüllt. Auch der Einsatz von Photovoltaikanlagen im Gebäudebestand stellt einen Schwerpunkt der Nutzung der Solarenergie dar.

Weiterhin handelt es sich bei dem betroffenen Plangebiet nicht um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet.

Zusätzlich wird im vorliegenden Fall dem Grundsatz zum Erhalt der Kulturlandschaft nicht entsprochen.

Weiterhin ist kritisch anzumerken, dass dem Entwurf kein städtebauliches Entwicklungskonzept Photovoltaik, in dem die Anmerkungen im Kontext des **Zielabweichungsverfahren für das geplante Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Flur 7-183 und 21-1223/468“ in der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis** berücksichtigt wurden, zu Grunde liegt.

Grundsätzlich wirft der Vorentwurf die Frage zur Vereinbarkeit von Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Nutzung auf. Agri-PV soll es ermöglichen landwirtschaftliche Flächen doppelt zu nutzen, indem auf den gleichen Flächen sowohl Nahrungsmittelproduktion als auch Stromerzeugung stattfinden. Die DIN SPEC 91434 legt daher Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Agri-PV-Anlagen sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Solarstromproduktion optimal miteinander vereinbaren.

Daher kann aus Sicht der Kreisplanung eine Zulässigkeit des Entwurfs auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass eine Zustimmung nur gegeben sein kann, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht bzw. nur in minimalem Umfang beeinträchtigt wird.

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 28.08.2024 AKZ: 02400363/16

Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
Bereich Gesundheitsamt

1. Keine Anregungen und Hinweise



An
Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland
bauamt@kyffhaeuserland.de

16. August 2024

Betreff: Stellungnahme zum Beschluss Nr. 04-35/2024 des Agri- PV-Solarparks mit einer Fläche von ca. 1.130.335 m² im Natur- und Geopark Kyffhäuser, OT Bendeleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beziehe ich Stellung gegen die geplante Errichtung eines „Agri-PV Solarparks“ im Schutzgebiet Naturpark Kyffhäuser/ UNESCO Global Geopark Kyffhäuser.

Der Naturpark Kyffhäuser besteht seit 1967 aus einem zusammenhängenden Gebiet.

Derzeit gibt es in Deutschland **keinen** Naturpark, der einen Agri- PV-Solarpark installiert hat.

Diese Projekte befinden sich typischerweise nicht in Natur- und Geoparks.

„Bisherige Agri-PV-Projekte in Deutschland konzentrieren sich hauptsächlich auf Forschung und Pilotanlagen, um die Machbarkeit und Effizienz dieser Technologie zu testen. Diese Projekte werden nachvollziehbar oft auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt, die nicht den strengen Schutzbestimmungen von Naturparks unterliegen.“

Der Geopark Kyffhäuser zeichnet sich durch eine reiche geologische Vielfalt aus. Die Region umfasst Gesteine aus verschiedenen geologischen Epochen, die über 250 Millionen Jahre alt sind. Daher ist der Geopark Kyffhäuser Teil des globalen Netzwerks der „UNESCO Global Geoparks“. Diese Auszeichnung unterstreicht die geologische, ökologische und kulturelle Bedeutung der Region.

Derzeit gibt es in unseren nationalen Geoparks, welche wichtige geologische Gebiete Deutschlands repräsentieren, **keine** Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen. (Solarparks)

Die geplante aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in einem sensiblen Bereich des Naturparks Kyffhäuser errichtet werden.

Begründung allgemein

Für ein wirksames Weiterbestehen des Kyffhäuser Naturparks in seiner Gesamtheit und der Unberührtheit der Geologie und der Landschaftscharaktere sprechen mehrere ökologische, praktische und verwaltungstechnische Gründe. Sh. Basis Landschaftsplan „Teilraum Kyffhäuser“ von 1996

„Der Landschaftsplan „Teilraum Kyffhäuser“ aus dem Jahr 1996 umfasst eine detaillierte Analyse der Natur- und Landschaftsräume im Kyffhäuser-Gebiet. Er legt Schutzziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft fest, einschließlich der Pflege von Biotopen, dem Schutz gefährdeter Arten und der Förderung der ökologischen Vielfalt.“

Ökologische Gründe:

Erhaltung der Biodiversität: Zusammenhängende Gebiete bieten Lebensräume für eine größere Anzahl von Arten und ermöglichen das Überleben von Populationen durch Genfluss und größere Habitatvielfalt.

Vermeidung von Fragmentierung:

Fragmentierte Landschaften können Lebensräume isolieren, was zur genetischen Verarmung und erhöhtem Aussterberisiko führt. Große, zusammenhängende Gebiete unterstützen die Wanderung und Ausbreitung von Arten.

Stabilität der Ökosysteme:

Ein großes, zusammenhängendes Gebiet hat ein stabileres und widerstandsfähigeres Ökosystem, das besser auf Umwelteinflüsse und -veränderungen reagieren kann.

Praktische Gründe:

Effizienz im Management: Die Verwaltung eines zusammenhängenden Gebiets ist effizienter und kostengünstiger, da Maßnahmen zur Erhaltung, Überwachung und Pflege besser koordiniert werden können.

Infrastruktur und Zugang:

Ein zusammenhängendes Gebiet erleichtert die Planung und den Bau von Wegen, Informationseinrichtungen und anderen Infrastrukturen für Besucher und Mitarbeiter des Naturparks.

Schutz vor äußeren Einflüssen:

Pufferzonen: Ein großes, zusammenhängendes Gebiet kann Pufferzonen um sensible Bereiche schaffen, die sie vor äußeren Einflüssen wie Verschmutzung, Lärm und menschlichen Aktivitäten schützen.

Reduzierung von Rand-Effekten:

In einem zusammenhängenden Gebiet sind die Randzonen, die stärker von äußeren Einflüssen betroffen sind, im Verhältnis zur gesamten Fläche kleiner, was den Kernbereich besser schützt.

Förderung von Forschung und Bildung:

Konsistente Daten: In einem zusammenhängenden Gebiet können ökologischen Daten konsistenter gesammelt und analysiert werden, was die wissenschaftliche Forschung unterstützt.

Bildungsmöglichkeiten:

Größere, zusammenhängende Naturparks bieten bessere Möglichkeiten für Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, da Besucher ein intaktes Ökosystem erleben und verstehen können.

Erholung und Tourismus:

Ein großes, zusammenhängendes Gebiet ist attraktiver für Besucher, die Ruhe und Naturerlebnisse suchen, was den Tourismus fördern kann.

Vielfalt der Erlebnisse:

Zusammenhängende Gebiete bieten eine größere Vielfalt an Landschaften und Erlebnissen, was die Besucherzufriedenheit erhöht.

Im Gegensatz dazu werden „Solarparks“ definiert als Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Solarparks sind in der Regel auf großen, offenen Flächen installiert, die frei von Hindernissen wie Gebäuden, Bäumen und Biotopen sind, um maximale Sonneneinstrahlung für eine beschränkte Betriebsdauer zu gewährleisten.

Begründung spezifisch bezogen auf den Naturpark Kyffhäuser

1993 wurde der Naturpark nach der Wiedervereinigung anerkannt. Die Förderhistorie belegt seither die systematische Förderung durch eine Kombination aus nationalen, regionalen und europäischen Finanzmitteln.

Naturparks in Deutschland sind so konzipiert, dass sie minimale menschliche Eingriffe erlauben, um die Natur weitgehend ungestört zu lassen. Die ökologische Integrität und der Schutz der Lebensräume stehen im Vordergrund.

Der Natur- und Geopark Kyffhäuser erstreckt sich über Teile der Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt und umfasst eine Fläche von etwa 30.000 Hektar. Er ist bekannt für seine landschaftliche Vielfalt, kulturellen Sehenswürdigkeiten wie das Kyffhäuserdenkmal und die Barbarossahöhle sowie die reiche, einzigartige Flora und Fauna.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarparks werden negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume haben. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das ökologische Gleichgewicht im Naturpark betreffend, ist bisher für den Bürger nicht einsehbar.

Landschaftliche Vielfalt: Die Landschaft des Naturparks Kyffhäuser ist durch eine Mischung aus Waldgebieten, Hügeln, Felsformationen, Gräben, Wiesen, Biotopen und landwirtschaftlichen Flächen geprägt.

Naturschutz und Biodiversität: Der Naturpark bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Er beherbergt ganzjährig seltene und geschützte Arten an Flora und Fauna und dient saisonal auf Ackerflächen als Rastplatz für Wildvögel. Unter anderen für Kraniche, die im nahegelegenen Stauseegebiet Kelbra/Sachsenanhalt Station machen.

Fauna: Für Wildvögel, Wild, Insekten, Käfer, Lurche, Fledermäuse ist die Fläche inkl. Gehölzen und Biotop (Senke) ein geeigneter Lebensraum im Naturpark, ganzjährig und saisonal.

Diese saisonale Nutzung des Ackerlandes durch Vögel im deklarierten Bebauungsgebiet, dem 113-ha großen Naturpark-Landstrichs, ist nach der Ernte Anfang August, bereits beobachtbar, erste (weiße) Kraniche, Falken und Stare sind jetzt, im August 2024, zu beobachten.

Flora: Ein Erdfall-Biotop befindet sich im Zentrum der oberen Acker-Teilfläche und den Abschluss in der Höhe (Westgrenze) bildet ein Wald, der als Naturerbe mit geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist (DBU). Waldränder haben gemäß Thüringer Waldgesetz eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland.

Ein Wanderweg mit großer Informationstafel befindet sich westlich oberhalb der Planfläche, am Rande des Geltungsbereiches im Bendelebener Laubmischwald. (DBU Nationales Naturerbe „Bendelebener Wald“) Auf dieser Wandertafel vor Ort werden von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Naturerbe GmbH u.a. aufgelistet:

Wildkatze, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kammolch, Uhu, Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schleiereule, Hirschkäfer ...

Ein unerforschtes Wassersystem verläuft von der oberen Teilfläche zur unteren Teilfläche (sh. Planungsfläche), welches östlich am Tiefpunkt in einer NABU-geschützten Sandgrube mündet.

Die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ schützt seit 2013 den Lebensraum der Sandgrube, welcher seltene Amphibien, Insekten, Kreuzkröten, Kammolche, Bienenfresser, Uferschwalben und Uhus beherbergt. Wildkatze und Luchs durchstreifen das Gelände. Sie alle sind auf die Vernetzung ihrer Lebensräume angewiesen.

Das o.g. fruchtbare Biotop in der Senke hat augenfällig außerordentlich große Kirschbäume hervorgebracht und eine Üppigkeit der Pflanzengemeinschaft.

Die Nährstoffe gelangen in natürlich bewährtem Zyklus, durch Niederschläge und Verwitterung im umgebenen Erd- und Gesteinsreich, in die Absenkung, sammeln sich dort und bewirken die Fruchtbarkeit des Biotops.

Eine negative Beeinflussung des Wasser- und Nährstoff-Transports, resultierend durch Wasserverdunstung auf den PV-Modulen, die unnatürliche Behinderung der Beregnung des Bodens, ist vorhersehbar. PV-Anlagen über Grünflächen erhöhen die Möglichkeit der Bildung von zusätzlichem Tau bzw. Reif. Bei Freianlagen kommt es zur Bewässerung schmaler Bodenbereiche und zu Versickerung, wobei Wasserdampf der Atmosphäre entzogen wird. Es handelt sich zwar nur um kleine Mengen Wasser, aber das in einem ganzjährigen Prozess und die Wassermenge kumuliert. (Inhalt Forschungsprojekte)

Landschaftsschutz

Der Kyffhäuser Naturpark zeichnet sich durch sein außergewöhnliches Landschaftsbild aus, das durch die geplante Errichtung einer über 1. 130,335 m²-Photovoltaik-Freiflächenanlage erheblich beeinträchtigt werden würde.

In touristischen Publikationen sind an der geplanten östlichen Grenze des Solarparks mehrere „Schöne Aussichtspunkte“ für den Besucher zwischen der L 1035 „Barockdorf“ Bendeleben /Steinthaleben markiert.

(„Schöne Aussichtspunkte“, Anzahl drei – Kartographie, Internet, Flyer)

Man stände dann zukünftig direkt vor der PV-Freiflächenanlage mit übermannshohen bewegten Solarmodulen.

Barrierewirkung:

Zäune und andere Infrastruktur können die Bewegungen von Tieren einschränken und Populationen trennen.

Lärm und menschliche Präsenz:

Bauarbeiten, Betrieb und Wartung können zu Lärmbelästigung und erhöhter menschlicher Aktivität führen, die Tiere stören und vertreiben.

Einführung von nicht-heimischen Arten

Die Aktivitäten (Bau und Betrieb) können zur Einführung nicht-heimischer Pflanzenarten führen, die sich auf die lokale Flora auswirken und möglicherweise invasive Eigenschaften haben.

Lichtverschmutzung:

Nachtbeleuchtung kann nachtaktive Tiere stören und ihre natürlichen Verhaltensweisen beeinträchtigen.

Gefahren durch die Infrastruktur

Vögel und Fledermäuse könnten mit den Solarmodulen kollidieren.
Offene Stromleitungen könnten eine Gefahr für Tiere darstellen.
Blendwirkung für Mensch und Tier.

Änderungen in der Vegetationszusammensetzung auch ein gestörter Wasserkreislauf, können das Nahrungsangebot für Pflanzenfresser und die darauf angewiesenen Raubtiere beeinflussen.

Beeinträchtigung von Brut- und Rückzugsgebieten

Besonders bodenbrütende Vogelarten könnten durch Bau und Betrieb gestört werden. (z.B. streng geschützte Feldlerche)

Säugetiere und Reptilien:

Rückzugsorte könnten zerstört oder unzugänglich werden.

Wildtier-Störungen:

Durch die Präsenz des Solarparks würden lokale Wildtierpopulationen gestört oder vertrieben.

Infrastruktur einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Neben den Solarmodulen und Wechselrichtern gehören zur Infrastruktur einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auch Verkabelungen, Transformatoren, Überwachungssysteme und oft Zäune oder andere Schutzvorrichtungen.

Die Wechselrichter sind sehr große und schwere Trafostationen deren Lüftertische sehr laut sind und evtl. Tag und Nacht in Betrieb sind. Ein akustischer Stör/Stressfaktor für die

Bewohner von Bendeleben und Steinhaleben sowie der Tierwelt im „Naturerbe Bendelebener Wald“, dem geschützten Biotop und dem Naturschutzgebiet „Sandgrube“.

Wieviele Trafostationen sind geplant? Wieviele Tonnen an Gewicht müssen zur Baustelle - durch den Naturpark/Geopark- verbracht, installiert und späterhin entsorgt werden?

Die Bodenverdichtung von wertvollem Ackergrund ist ebenfalls zu bedenken.

Wirkungsgrad der Solarmodule

Technologische Grenzen: Der Wirkungsgrad der derzeit verfügbaren Solarmodule liegt typischerweise zwischen 15% und 20%, was bedeutet, dass ein großer Teil der eingestrahnten Sonnenenergie nicht in elektrische Energie umgewandelt wird.

Alterung der Module: Im Laufe der Zeit nimmt die Effizienz von Solarmodulen ab, was zu einer geringeren Energieproduktion führt. Solarmodule sind so konzipiert, dass sie eine Lebensdauer von 25 bis 30 Jahren haben.

Zwischen 2030 und 2060 werden voraussichtlich 9,8 Millionen Tonnen Solarpanel-Abfall erwartet. Wem obliegt das Risiko-Management im Zusammenhang mit der Entsorgung der toxischen Materialien aus dem Naturpark? (z.B. Cadmium, Tellur, Blei)

4725 Unternehmen in Deutschland agieren unter dem Stichwort „Solarpark“.
(Wirtschaftsauskunft, creditreform.de)

Darunter die Solarpark Kyffhäuserland Verwaltungs GmbH und die Solarpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG.

Gegenstand des Unternehmens (Zweck)

„Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen ...insbesondere die Beteiligung als persönlich (beschränkt) haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Solarpark Kyffhäuserland GmbH & Co. Kg, deren Gesellschaftszweck die Errichtung, der Betrieb und die **Veräußerung des Solarparks Kyffhäuserland in Bendeleben** ist“.

Quelle: Verband der Vereine Creditreform e.V.,; kontakt@creditreform.de; www.creditreform.de

„Unter der "Veräußerung des Solarparks" versteht man den Verkauf eines Solarparks an einen neuen Eigentümer. Ein Solarpark ist eine Anlage zur Erzeugung von Solarstrom in großem Maßstab, bestehend aus vielen Solarmodulen, die Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln. Wenn ein Solarpark veräußert wird, wird die gesamte Anlage, einschließlich der Infrastruktur, der Verträge und der zugehörigen Grundstücke, an einen Käufer übertragen.“ ChatGPT

Für den unausweichlichen Rückbau, die Entsorgung und die Renaturierung von 1.130.335 m² werden die Vorteilsnehmer „Solarpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG“ voraussichtlich nicht da sein.

Da es keinen Flächennutzungsplan gibt, besteht das Risiko, dass das Bauvorhaben isoliert betrachtet und genehmigt wird. (sh. Vorentwurf-Punkt 3.1.3.)

Das Wort „Naturpark“ oder Geopark“ kommt im gesamten Vorentwurf nicht vor.

Der Geopark muss Maßnahmen ergreifen, um die geologischen Stätten vor Schäden, Zerstörung oder Verschlechterung zu schützen. Dies schließt auch den Schutz vor unkontrollierter wirtschaftlicher Ausbeutung ein.

**Derzeit gibt es in Deutschland keinen Geopark, welcher einen Agri-PV-Solarpark installiert hat.
Derzeit gibt es in Deutschland keinen Naturpark, der einen Agri-PV-Solarpark installiert hat.**

Die rechtlichen Anforderungen zum Schutzstatus unseres Naturparks und dessen Verwaltung sind komplex und erfordern über weitere Jahrzehnte eine klare rechtliche und organisatorische Struktur. Die Konzepte eines Natur- oder Geoparks stehen im **Endeffekt** konträr zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da sie unterschiedliche Ziele und Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Ein Naturpark/Geopark dient primär dem Schutz und der Erhaltung der natürlichen Landschaft, der Biodiversität und der ökologischen Funktionen. Es geht darum, Natur- und Kulturlandschaften zu bewahren, nachhaltige Erholung zu fördern und die Umweltbildung zu unterstützen.

Der geplante Solarpark wird Flächen beanspruchen, die sonst für natürliche Vegetation und Landwirtschaft genutzt wird. Er wird lokal das Mikroklima beeinflussen. Er wird Lebensräume im Naturpark verändern und visuelle Auswirkungen auf die Landschaft haben. Ein Projekt, auf Basis kurzfristiger Vorteile. (Förderprogramme der KfW, Landesspezifische Förderungen und EU-Programme)

Agrarheute vom 04.08.2024

*„Zu viel Solarstrom - auch Freiflächen-PV-Anlagen werden abgeschaltet
Die Energiewende nimmt Fahrt auf: Immer mehr Solaranlagen werden auf Deutschlands
Dächern und Feldern gebaut. Doch der Boom hat eine Schattenseite: Die Netze sind für die
eingespeisten Strommengen nicht ausgelegt.“*

<https://www.agrarheute.com/share/4624345>





Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

GLU Jena GmbH
Herr Chrzan
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Per E-Mail

**Baugesetzbuch (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "Agri-PV-Anlage Bende-
leben"
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Chrzan,

Das TLLLR, Referat 42, nimmt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2024 „Agri-PV-Anlage Bendeleben“ wie folgt Stellung. Beurteilungsgrundlage sind die mit E-Mail vom 22.07.2024 übermittelten Unterlagen (Stand 30.05.2024).

Die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt auf den Flurstücken 182 und 473 der Flur 7, 181/1, 181/2 und 484 der Flur 8 sowie 1223/468 der Flur 21 der Gemarkung Bendeleben, die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für eine Agri-PV zu schaffen. Für die Gemeinde Kyffhäuserland und eine Ortsteile liegt derzeit kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Daher soll der B-Plan als vorzeitiger B-Plan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich der B-Plans umfasst eine Fläche von ca. 113,03 ha und wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind im TLLLR als Ackerlandfeldblöcke (AL46312E03, AL46321A07, AL46321F02) registriert. Für 2024 wurden Agrarzahlungen beantragt. Durch einen Wirtschaftsweg wird der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche getrennt.

Es ist festzustellen, dass sich der gesamte Geltungsbereich im Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-67 „um Bendeleben“) befindet. Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung werden für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind laut RP NT ausgeschlossen. Damit soll die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt und der nachhaltige Umgang mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln unterstützt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-4151167

Telefax +49 (361) 57-4151299

Sabine.Mastag@

tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
22.07.2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5030-R42-4621/153-3-

54633/2024

Jena,

16.08.2024

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624

Leitweg-ID E-Rechnung:

16909051-0001-89

(<https://\xRechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de

www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98

07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000

Telefax +49 (361) 57 4041-390

Es herrscht im kompletten Planbereich die Nutzungseignungsklasse 9 vor. Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 4 eine Nutzungseignungsklasse mit bester Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft und der Größe von 113,03 ha des Plangebiets, wird das Vorhaben aus Sicht der Agrarstruktur kritisch gesehen. Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme vom 09.08.2023 zum Zielabweichungsverfahren für das geplante Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Flur 7-182 und 21-1223/468“. Das TLLLR hat seinerseits das Einvernehmen für den Antrag auf Zielabweichung versagt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde nunmehr von 54 ha auf ca. 113 ha erweitert.

Geplant ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2024 "Agri-PV Solarpark Bendeleben". Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 bzw. LB-66 "um Bendeleben". Die Anlage soll als Agri-Photovoltaikanlage errichtet und betrieben werden. Für den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Anlage sind die Anforderungen der DIN SPC 91432, Stand Mai 2021, einzuhalten. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Agri-Photovoltaik-Anlage ist gemäß v.g. DIN ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend der Vorgaben in der DIN zu erstellen. **Dieses Nutzungskonzept liegt uns derzeit nicht vor.**

Wie Ihnen bereits mit E-Mail vom 24.07.2024 mitgeteilt, ist für eine Prüfung des Vorhabens ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß o. g. DIN erforderlich. Dieses Konzept ist vom Betreiber der PV-Anlage und dem Bewirtschafter der Fläche zu unterschreiben und durch einen Sachverständigen bzw. Zertifizierungsstelle zu bestätigen. Entsprechend Ihrer Antwort vom 26.07.2024 ist die Nachreichung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes kurzfristig nicht möglich.

Unter dem Punkt Energie des Vorentwurfs wird ausgeführt, dass der erzeugte Strom der geplanten Agri-PV-Anlage über eine neu zu errichtende MS-Leitung über ein ebenfalls neu zu errichtendes Umspannwerk südlich der Ortslage Roßla in das bestehende 110 kV HAS. Netz der MitzNetz eingespeist werden soll. Hier fehlen Angaben zum Flächenentzug durch die neu zu verlegenden Stromleitungen und das zu errichtende Umspannwerk.

Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht ist Teil (Punkt 6) der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan. Dieser beinhaltet u.a. eine naturschutzfachliche Bewertung sowie einen Ausblick auf die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es wird auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Lufthygiene“, „Landschaftsbild und Erholung“, „Mensch“ sowie „Kultur und sonstige Sachgüter“ eingegangen.

Aus Sicht der Agrarstruktur und Landwirtschaft wird das **Schutzgut Fläche** nicht bzw. nicht ausreichend untersucht. Nicht nur durch die Aufständigung für die geplante Agri-PV-Anlage kommt es zu Flächenentzug für die Landwirtschaft. Auch durch das neu zu errichtende Umspannwerk und durch die Verlegung der neuen Leitungen kommt es zumindest zu temporärem Flächenentzug.

Nach vorliegender Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung in tabellarischer Form ergibt sich nach Bestandsbewertung und Bilanzierung der vorgesehenen Planung ein Wertgewinn in Höhe von 190.306 Wertpunkten. Im Umweltbericht wird nicht erwähnt wie mit dem Wertgewinn in Höhe umgegangen wird.

Des Weiteren fehlt eine Prüfung von Alternativstandorten.

Aus den vorgenannten Gründen stimmt das TLLLR dem Vorhaben aus Sicht der Landwirtschaft/Agrarstruktur **nicht** zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf des
Bebauungsplanes Nr. 02/2024 „Agri-PV Solarpark Bendeleben“
der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

22. Juli 2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2164-1-
93367/2024

Jena

13. August 2024

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des Naturparks TH-Nr. 2 „Kyffhäuser“ liegt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Durchgängigkeit, Wasserschutzgebiete, Wismut- und Kalibergbau



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Blendwirkung

Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Belange Abfallrechtliche Überwachung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planungsstandort befindet sich im Übergangsbereich des Kyffhäuser Zechsteingürtels zum Esperstedter Tertiärbecken südwestlich des Kyffhäuser-Aufbruchs, im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Unteren Buntsandsteins und der darunter abtauchenden, zum Teil auslaugungsfähigen Gesteine des Zechsteins. Diese werden zum Teil von eozänen Lockergesteinen (Quarzsande und Quarzkiese) sowie quartären Bildungen (Löß/Lößlehm) überdeckt.

Das Planungsgebiet liegt nach dem Subrosionskataster des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in der Gefährdungsklasse B-b-II-1. Die Gefährdungsklasse B-b-II-1 wird Gebieten zugeordnet bei denen im Untergrund auslaugungsfähige Gesteine vorhanden sind und geringe, gleichmäßig verlaufende, flächenhafte Senkungen möglich sind. Vereinzelt Senkungsbereiche unbekannter Altersstellung sind im Osten des Plangebietes, im Nahbereich der Kreisstraße bekannt.

Am Standort besteht daher ein sehr geringes Auslaugungsrisiko. Die Gründungsbedingungen sind entsprechend zu begutachten, um die Eignung des Baugrundes nachweisen zu können. Über möglicherweise daraus resultierende konstruktive bzw. bautechnische Maßnahmen entscheiden Planer, Architekt und Statiker in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2164-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner: Dieter Reinhold
Tel.: +49 361 57 3927 410
E-Mail: dieter.reinhold@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/2164-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstr. 27
07743 Jena

per E-Mail

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2024 „Agri-PV Solarpark Bendeleben“ der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Kyffhäuserkreis (Planstand: 30.05.2024)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332-1128

Telefax +49 (361) 57 332-1602

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

22.07.2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5090-340-4621/4252-1-

142095/2024

Weimar

22.08.2024

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**

Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:

DE80820500003004444117

BIC:

HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen

Das Plangebiet liegt vollständig in dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 – um Bendeleben. Die Errichtung einer PV-Anlage steht im Widerspruch zum Ziel Z 4-3.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.
 - b) Rechtsgrundlage

Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012)
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Nur die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 steht nicht im Widerspruch zur als Ziel der Raumordnung festgelegten vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Dies ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eindeutig festzusetzen und in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Dafür ist unter Punkt I der textlichen Festsetzungen explizit die ackerbauliche Nutzung festzusetzen, da die Flächen auch derzeit als Acker genutzt werden. Die bisher festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung würde auch eine Grünlandnutzung zulassen. Die Umwandlung von Acker in Grünland entspricht aber nicht den Voraussetzungen der DIN SPEC 91434:2021-05. Die lediglich als Hinweis aufgenommene Beachtungspflicht der Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 ist zudem in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass vor Realisierung des Vorhabens eine entsprechende Konformitätsbescheinigung erforderlich ist.
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 „Agri-PV Solarpark Bendeleben“ soll nordwestlich der Ortslage Bendeleben auf einer insgesamt ca. 113 ha großen Fläche, die aus den aneinandergrenzenden Teilflächen 1 und 2 besteht, die Errichtung einer PV-Anlage ermöglicht werden.

Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014), in der Fassung der 1. Änderung, beschlossen am 09.07.2024 (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen noch ausstehend) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).

Gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT liegt das Plangebiet vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 – um Bendeleben. Auch im Entwurf des geänderten Regionalplans Nordthüringen (E-RP-NT, Beschluss-Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018) ist dieses Vorranggebiet (hier mit der Nummer LB-66) festgelegt. Zum diesbezüglichen Widerspruch der Planung und möglichen Überwindungsmöglichkeiten siehe unter 1.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine raumordnerische Leitvorstellung (Leitvorstellung 3. im Abschnitt 5.2 des LEP). Darüber hinaus enthält das LEP planerische Vorgaben zur Standortwahl für großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.

Gemäß LEP, Grundsatz 5.2.8 G, soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete genutzt werden.

Diesen Vorgaben entspricht der gewählte Standort nicht. Zwar sind Agri-PV-Anlagen bezüglich der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung anders zu werten als reine PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Freiraumpotenzials erfolgt aber auch durch Agri-PV-Anlagen.

Grundsätzlich sollte die Auswahl von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines gesamtgemeindlichen Konzeptes erfolgen, das neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.

Hinweis:

Für die Teilfläche 1 wurde für die geplante Errichtung einer PV-FFA (ohne Landwirtschaftliche Hauptnutzung) ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit der landesplanerischen Entscheidung vom 16.10.2023 diese abgelehnt.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da für die Gemeinde Kyffhäuserland kein rechtswirksamer oder aktuell in Aufstellung befindlicher Flächennutzungsplan existiert.

Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend begründet.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Ohne einen wirksamen Flächennutzungsplan kann nur ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB müssen dafür gegeben sein.

d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ohne Flächennutzungsplan kann dem Entwicklungsgebot nicht entsprochen werden.

Die Gemeinde Kyffhäuserland besitzt noch keinen wirksamen oder aktuell in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan. Laut Begründung (S. 6) wird die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erarbeitet. Bis der Flächennutzungsplan vorliegt, ist es möglich vom Entwicklungsgebot abzuweichen, indem ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB gegeben sein: Es müssen dringende städtebauliche Gründe den Bebauungsplan erfordern und dieser darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Die dringenden Gründe ergeben sich im vorliegenden Fall aus § 2 EEG, laut dem die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. In diesem Sinne liegen daher grundsätzlich auch dringende Gründe i. S. d. § 8 Abs. 4 BauGB vor.

Allerdings werden zur gewählten Größe der Anlage (*der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weist eine Größe von 113 ha auf*) und zur städtebaulichen Einordnung im Gemeindegebiet keinerlei Aussagen getroffen. Eine Untersuchung von Standortalternativen wurde – soweit ersichtlich – nicht durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Untersuchung bereits aus Gründen der Beachtung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB in Kombination mit einer fehlenden gesamt-räumlichen Planung (kein Flächennutzungsplan) stets erforderlich ist. Auch Eigentumsverhältnisse können nicht als alleiniges Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Die Fläche muss aus gesamtgemeindlicher Sicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geeignet sein.

Wegen einer fehlenden Untersuchung bzw. Bewertung von Standortalternativen ist somit offen, ob die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes entgegensteht.

2. Fachliche Stellungnahme

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Aufstellung des Flächennutzungsplans sollte zügig vorangebracht werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB. Die Zuständigkeit liegt nach § 2 Abs. 1 S. 1 ThürZustBauVO beim Landratsamt Kyffhäuserkreis.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Begriff der Agri-PV-Anlage

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Bezeichnung „Agri-PV Solarpark“ betitelt. In der Begründung werden im Punkt 4, Seite 10 ff., verschiedene Angaben getroffen, wie der Solarpark konzipiert ist, welche Art von Solarmodulen errichtet werden sollen und in welchen Abständen diese zueinander stehen sollen.

PV-Anlagen gelten nur dann als Agri-PV-Anlagen, wenn sie die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Dieser Nachweis wird in den Planungsunterlagen bisher nicht nachvollziehbar erbracht, so dass offenbleibt, ob der konzipierte Solarpark und die spätere Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vollumfänglich den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entspricht. Die Unterlagen enthalten auch kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, das dem Anhang A der DIN SPEC 91434:2021-05 entspricht.

Dabei darf etwa der Flächenverlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche je nach Kategorie der Nutzung und der Anlagen höchstens 15 % betragen. Gleichzeitig darf mit dem Bau der PV-Anlage kein Nutzungswechsel von Acker- zu Grünland erfolgen.

Für das sonstige Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 und eine maximal versiegelbare Fläche von 0,2 festgesetzt. Im Ergebnis können die Grundstücksflächen zu 35 % mit Solaranlagen und den zugehörigen Nebenanlagen überdeckt werden bzw. können 20 % der Fläche versiegelt werden. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass der Flächenverlust für die Landwirtschaft über den o. g. zulässigen 15 % liegt. Weiterhin werden nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (siehe Begründung, Seite 31) ca. 5,7 ha Fläche von Acker- zu Grünland umgewidmet.

Weiterhin soll die gesamte Anlage mit einer Zaunanlage von bis zu 2,5 m eingezäunt werden. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung dürfte nur dann möglich sein, wenn die Zaunanlage über mehrere Toranlagen verfügt, so dass für landwirtschaftliche Großgeräte ausreichend Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten bestehen. In der Begründung erfolgten dazu keinerlei Aussagen und die Planzeichnungen enthalten keine Eintragungen über mögliche Ein- und Ausfahrten.

Der fehlende Nachweis, dass die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 vollumfänglich erfüllt werden bzw. dass tatsächlich eine Agri-PV-Anlage errichtet und betrieben wird, führt im Ergebnis auch dazu, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB derzeit nicht gegeben ist (siehe Anlage 1). Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind. Ein Bauleitplan, der im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, kann nicht in Kraft gesetzt werden.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen, Begründung

- a) In der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung bedarf es – soweit ein entsprechender Nachweis erfolgt – einer Bezugnahme auf die DIN SPEC 91434:2021-05, um im Vollzug sicherzustellen, dass die entsprechenden Anforderungen (siehe oben) vollumfänglich erfüllt werden. Ein allgemeiner Hinweis auf „anzuwendende gesetzliche Vorgaben“ ist nicht ausreichend. Auch im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass die Solarmodule so zu errichten und zu betreiben sind, dass diese im Ergebnis als Agri-PV-Anlage zu werten sind.
- b) Um die tatsächliche Errichtung einer Agri-PV-Anlage sicherzustellen, ist auch die besondere Art der Module (hier: Solarmodule mit Tracker- bzw. Nachführsystem) festzusetzen.
- c) Da es sich um bewegliche Solarmodule handelt, ist nicht eine allgemeine Höhe der baulichen Anlagen – wie hier im Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen erfolgt – festzusetzen, sondern es bedarf einer Festsetzung einer Mindest- und Maximalhöhe der Stützen, auf denen dann die beweglichen Solarmodule montiert werden.
Eine absolute Höhenfestsetzung (hier: 5,0 m) für bewegliche Bauteile ist zu unbestimmt bzw. für den Vollzug nicht praktikabel. Verwiesen wird an dieser Stelle auf Bauleitpläne zur Baurechtschaffung von Windkraftanlagen, in denen grundsätzlich die (feststehende) Nabenhöhe – neben Länge der Rotorblätter – festgesetzt wird. In diesem Sinne und im Hinblick auf den notwendigen Vorhabensbezug sind hier die Festsetzungen zu den Höhen der feststehenden Bauteile einerseits (Angabe einer Mindest- und einer Maximalhöhe der Stützen) und zur Breite der beweglichen Solarmodule andererseits normenklar festzusetzen.
- d) In einem sonstigen Sondergebiet für PV-Anlagen kann keine Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt werden, da es sich bei den PV-Anlagen nicht um Gebäude handelt. Der Punkt III der textlichen Festsetzungen wäre zu streichen.
- e) Getroffene zeichnerische und textliche Festsetzungen sind stets in der Begründung dahingehend zu erläutern, welche Erwägungen oder Erforderlichkeiten zum Inhalt der Festsetzungen geführt haben. Es ist nicht ausreichend – wie hier erfolgt – die getroffenen Festsetzungen nur nochmal 1:1 in der Begründung abzudrucken (siehe Begründung, Punkt 4.2).

C. Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. im Hinblick auf die aktuelle Gesetzeslage ist der Öffentlichkeit stets die Möglichkeit einzuräumen, der Gemeinde die Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln bzw. bei Bedarf auf anderem Wege zukommen zu lassen.

Im vorliegenden Fall enthält die Bekanntmachung ausschließlich den Hinweis: „Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden“.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung fehlt bzw. wurde auch keine E-Mail-Adresse angegeben, an die die Stellungnahmen elektronisch versendet werden könnten. Eine schriftliche Übersendung von Stellungnahmen per Briefpost setzt voraus, dass die Bekanntmachung eine Postadresse enthält, an die die Stellungnahmen geschickt werden können. Die Bekanntmachung enthält auch keine Angabe einer Postadresse.

Der weiterhin enthaltene Hinweis in der Bekanntmachung: „Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.“ ist verwirrend, da es sich hier um die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB handelt und auch so in der Überschrift und im Bekanntmachungstext bezeichnet wird.